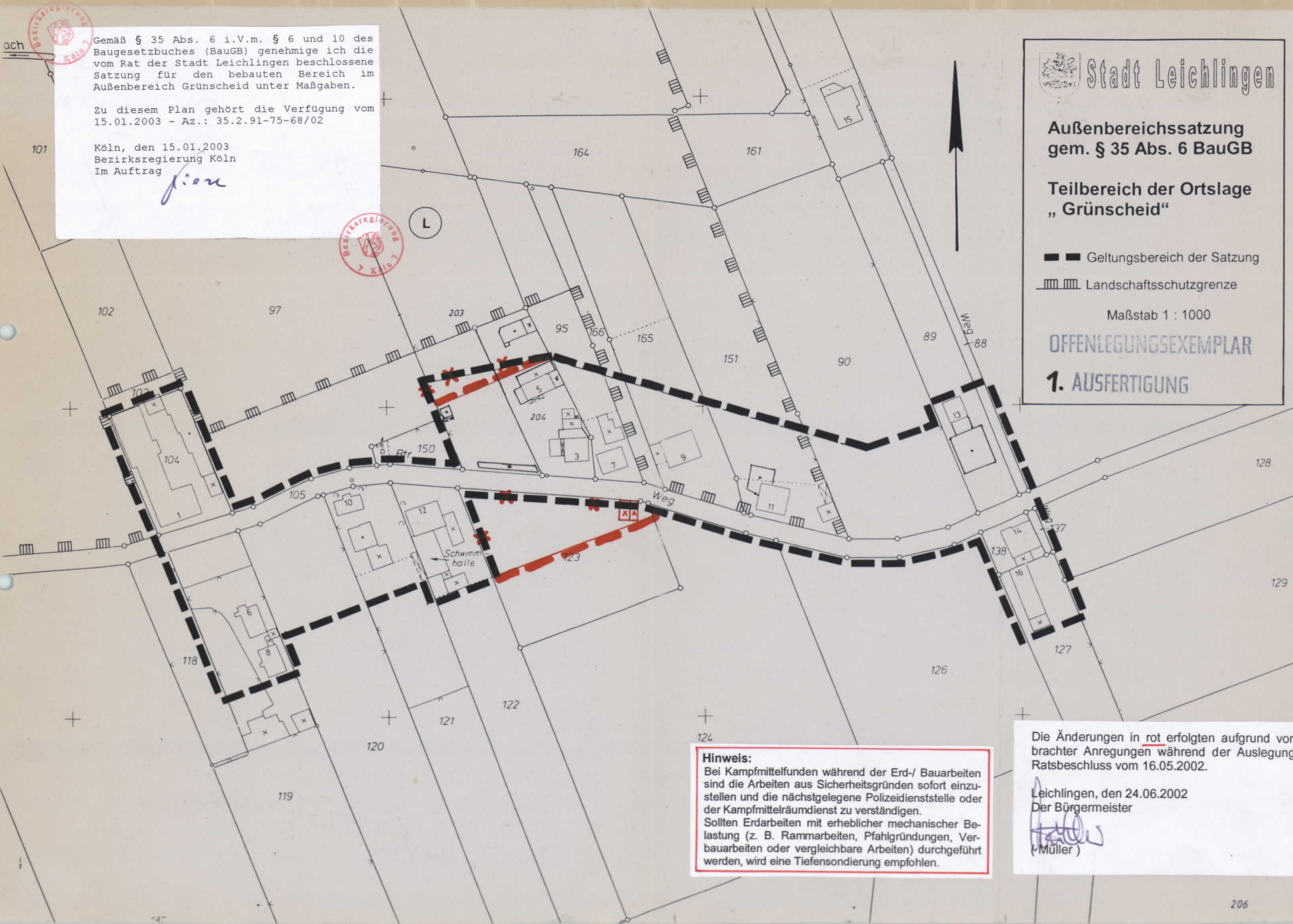


Gemäß § 35 Abs. 6 i.V.m. § 6 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Leichlingen beschlossene Satzung für den bebauten Bereich im Außenbereich Grünscheid unter Maßgaben.

Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 15.01.2003 - Az.: 35.2.91-75-68/02

Köln, den 15.01.2003
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag



Stadt Leichlingen

**Außenbereichssatzung
gem. § 35 Abs. 6 BauGB**

**Teilbereich der Ortslage
„Grünscheid“**

■ ■ ■ Geltungsbereich der Satzung
▤▤▤ Landschaftsschutzgrenze

Maßstab 1 : 1000

OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

1. AUSFERTIGUNG

Hinweis:
Bei Kampfmittelfunden während der Erd-/ Bauarbeiten sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst zu verständigen. Sollten Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (z. B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) durchgeführt werden, wird eine Tiefensondierung empfohlen.

Die Änderungen in rot erfolgten aufgrund vorgebrachter Anregungen während der Auslegung lt. Ratsbeschluss vom 16.05.2002.

Leichlingen, den 24.06.2002
Der Bürgermeister
(Müller)

Aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 15.01.2003 wurde die Satzung nach § 35 (6) BauGB für den bebauten Bereich im Außenbereich Grünscheid vom 15.10.2002 geändert.
Der Beitrittsbeschluss des Rates der Stadt Leichlingen wurde am 13.02.2003 gefasst.

Satzung

der Stadt Leichlingen über die Bestimmung von Vorhaben in dem bebauten Bereich Grünscheid im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 13.02.2003 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.12.1998 (GV NW S. 771), und des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt im Bereich Grünscheid, Flur 7, Gemarkung Leichlingen.
Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan im M. 1:1000, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2
Öffentliche Belange

Im Geltungsbereich der Satzung kann den Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden, dass

- sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leichlingen, den 24. Februar 2003

Der Bürgermeister

(Ernst Müller)
(Ernst Müller)